

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- 1. zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
— Drucksache 10/340 —**

- 2. zu dem von dem Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 10/1128 —**

A. Problem

Zu 1.

Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1976 führen die Arbeitszeitsvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, vor allem wegen der Regelungen der Arbeits- und Schichtzeit, von Beginn und Ende der täglichen Beschäftigung und der Freistellung an Berufsschultagen zu Schwierigkeiten in der betrieblichen Praxis. Hierdurch werden auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten Jugendlicher beeinträchtigt.

Nach geltendem Recht erwerben Saisonarbeitnehmer nur dann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie 240 Kalendarstage (8 Monate) beschäftigt waren. Dies hat zur Folge, daß namentlich Saisonarbeitnehmer, die auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigt sind, bei ungünstigem Witterungsverlauf keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben können.

Zu 2.

In allen Bundesländern arbeiten Auszubildende und Jungarbeiter im Rahmen der Schülermitwirkung an berufsbildenden Schulen mit. Die Freistellung der Schülervertreter für diese Mitarbeit ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

Durch den Gesetzentwurf soll die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung des Jugendlichen bzw. Auszubildenden für den Berufsschulunterricht auf Tätigkeiten im Rahmen der Schülermitwirkung ausgedehnt werden.

B. Lösung

Zu 1.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Arbeitszeitsvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, durch die Schwierigkeiten entstanden sind, unter Wahrung des notwendigen Gesundheitsschutzes an die Erfordernisse einer umfassenden und praxisgerechten Berufsausbildung und Beschäftigung Jugendlicher angepaßt werden, insbesondere durch

- Verlängerung der täglichen Arbeitszeit von 8 auf 8½ Stunden, wenn sie an anderen Tagen entsprechend auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird, z. B. bei der 4½-Tage-Woche,
- Freistellung der Jugendlichen von der Arbeit im Betrieb an einem Berufsschultag in der Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche,
- Verlängerung der Schichtzeit in der Landwirtschaft und Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen von 10 auf 11 Stunden,
- Verlegung des zulässigen Arbeitsbeginns von 7 Uhr auf 6 Uhr, in Bäckereien von 5 Uhr auf 4 Uhr für Jugendliche über 17 Jahre,
- Gleichstellung von jugendlichen Auszubildenden und Jungarbeitern beim Arbeitsbeginn und -ende in mehrschichtigen Betrieben,
- Zulassung der Beschäftigung an Samstagen in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge,
- Anpassung der Arbeitszeitregelungen an die unterschiedlichen Erfordernisse in den einzelnen Beschäftigungsbereichen durch Tarifvertrag.

Zur Beseitigung der Nachteile der Saisonarbeitnehmer wird deren Anwartschaftszeit für den Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 240 Kalendertagen (8 Monaten) auf 180 Kalendertage (6 Monate) herabgesetzt.

Zu 2.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zu 1.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden mit Kosten nicht belastet. Mit Rückwirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen. Mit den Änderungen sind auch keine Belastungen für die Wirtschaft oder die Verwaltung verbunden. Kostenentlastende Effekte, beispielsweise durch Erhöhung der betrieblichen Flexibilität, werden sich preislich nicht niederschlagen.

Die Kosten für die Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes der Saisonarbeitnehmer lassen sich wegen fehlender statistischer Grundlagen nur schätzen. Beim Arbeitslosengeld dürften sie 5 Mio. DM jährlich nicht überschreiten. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen der Arbeitslosenhilfe gegenüber, die auf 1,5 Mio. DM jährlich geschätzt werden.

Zu 2.

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Drucksache 10/340 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von dem Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 10/1128 — abzulehnen.

Bonn, den 19. September 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Reimann
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
— Drucksache 10/340 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.“

2. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

01. In § 5 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5; als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahre (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.“

1. unverändert

- 1a. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.“

- 2a. In § 12 werden nach dem Wort „Gaststättengewerbe“ die Worte „, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen“ eingefügt.

Entwurf

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Jugendliche über 15 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist, in Bäckereien und Konditoreien ab 6 Uhr ausgebildet werden.“
- b) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 5 ein Komma und folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. auf Bau- und Montagestellen ab 6 Uhr“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Jugendliche über 17 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
 - 1. *in Bäckereien und Konditoreien ab 4 Uhr,*
 - 2. *im Fleischerhandwerk ab 6 Uhr,*
 - 3. *in Krankenanstalten ab 6 Uhr*
ausgebildet werden.“
- d) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte *„außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses“* gestrichen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - 1. *im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,*
 - 2. *in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,*
 - 3. *in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,*
 - 4. *in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr*
*beschäftigt werden.**(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.“*
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „vor 7 Uhr beginnt oder“ und die Worte „ab 6 Uhr oder“ und in Satz 2 die Worte „außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses“ gestrichen.
- 3a. In § 16
- a) wird in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 das Wort „Tierpflege“ durch das Wort „Tierhaltung“ ersetzt,
 - b) wird in Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
„11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.“,
 - c) werden in Absatz 4 die Worte „wegen des 14-Uhr-Ladenschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes)“ gestrichen.
- 3b. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird
- a) in Nummer 2 das Wort „Tierpflege“ durch das Wort „Tierhaltung“ ersetzt,
 - b) Nummer 8 wie folgt gefaßt:
„8. im Gaststättengewerbe.“
- 3c. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „und im Gaststättengewerbe“ gestrichen.
- 3d. § 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt bis 22 Uhr beschäftigt werden.“
- 3e. § 21 Abs. 3 wird gestrichen.
- 3f. Nach § 21 werden folgende §§ 21a und 21b eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 21 a

Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden

1. abweichend von §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,
2. abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
3. abweichend von § 12 die Schichtzeit mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage bis zu einer Stunde täglich zu verlängern,
4. abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 Jugendliche an 26 Samstagen im Jahr oder an jedem Samstag zu beschäftigen, wenn statt dessen der Jugendliche an einem anderen Werktag derselben Woche von der Beschäftigung freigestellt wird,
5. abweichend von § 15, § 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Jugendliche bei einer Beschäftigung an einem Samstag oder an einem Sonn- oder Feiertag unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche vor- oder nachmittags von der Beschäftigung freizustellen,
6. abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Jugendliche im Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie in der Landwirtschaft während der Saison oder der Erntezeit an drei Sonntagen im Monat zu beschäftigen.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen übernommen werden.

(3) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

§ 21 b

Ermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. des § 8, der §§ 11 und 12, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 18 Abs. 3 im Rahmen des § 21 a Abs. 1,
2. des § 14, jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr, sowie
3. des § 17 Abs. 1 und des § 18 Abs. 1 an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen im Jahr zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.“
4. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.
4. unverändert
- 4a. In § 58 Abs. 1 Nr. 11 wird die Textstelle „7 bis 20 Uhr“ durch die Textstelle „6 bis 20 Uhr“ ersetzt.
- 4b. In § 59 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsräume nicht bereitstellt oder“ gestrichen und die Verweisung „Abs. 4“ durch die Verweisung „Abs. 3“ ersetzt.
- 4c. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 1a

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 99 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Nach § 100 wird folgender § 100 a eingefügt:

„§ 100 a
Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Bordvereinbarung kann zugelassen werden

1. abweichend von § 96 und § 100 Abs. 2 Satz 1 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,
2. abweichend von § 98 Abs. 1 Satz 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
3. abweichend von § 99 Jugendliche einmal in der Woche in der Zeit von 20 bis 24 Uhr zu beschäftigen,
4. abweichend von § 100 Abs. 4 Satz 1 Jugendliche über 16 Jahre auch im Wachdienst im

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Hafen nach Maßgabe des § 100 Abs. 4 Satz 2 bis 4 zu beschäftigen.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Reederers durch Betriebs- oder Bordvereinbarung oder, wenn eine Arbeitnehmervertretung nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Reeder und dem Jugendlichen übernommen werden.“

Artikel 1b

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Dabei hat er von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in dem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 3 auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes (§ 129) hat er den erhöhten Leistungssatz (§ 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) auch anzuwenden, wenn ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist.“

2. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Arbeitnehmern, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als dreihundertsechzig Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, beträgt die Beschäftigungszeit nach Satz 1 hundertachtzig Kalendertage.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Näheres zur Abgrenzung des Personenkreises nach Satz 4 bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

3. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 1.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach Absatz 1“ werden gestrichen.

c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Hat der Arbeitslose die Anwartschaftszeit durch Beschäftigungszeiten von weniger als dreihundertsechzig Kalendertagen erfüllt (§ 104 Abs. 1 Satz 4), so begründen Beschäftigungszeiten innerhalb der Rahmenfrist von insgesamt mindestens

1. hundertachtzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von zweiundfünfzig Tagen und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. zweihundertvierzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von achtundsiebzig Tagen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Zitat „§ 80 Abs. 2“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach dem Zitat „§ 103 Abs. 6“ wird das Zitat „ , § 104 Abs. 1 Satz 5“ eingefügt.

c) Nach dem Zitat „§ 186a Abs. 3“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Die Worte „und nach Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes“ werden gestrichen.

Artikel 1c

Anwartschaftszeit-Verordnung

(1) Die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 112), die durch Verordnung vom 7. Februar 1983 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung“ durch die Worte „Arbeitnehmer im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes“ und die Worte „mindestens zweihundertvierzig Kalendertage“ durch die Worte „mindestens hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Produktionssteigerung“ die Worte „für eine zusammenhängende Zeit von“ eingefügt.

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 2 und 3.

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Anwartschaftszeit-Verordnung können auf Grund des § 104 Abs. 1 Satz 5 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1b Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(3) Artikel 1b Nr. 2 bis 4 und Artikel 1c treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Reimann

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 22. Sitzung am 15. September 1983 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Drucksache 10/340 — und in seiner 67. Sitzung am 12. April 1984 den von dem Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 10/1128 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 4. Mai 1984 die Beratungen aufgenommen und in der zu beiden Gesetzentwürfen durchgeführten öffentlichen Informationssitzung am 27. Juni 1984 (30. Sitzung) Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberorganisationen, des Bundesjugendringes, der Betriebs- und Werksärzte und der Gewerbeaufsicht der Länder sowie einzelne Arbeitsmediziner gehört.

Die abschließende Beratung der Gesetzentwürfe hat am 19. September 1984 (31. Sitzung) stattgefunden. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Informationssitzung sind in diese Beratung einbezogen worden. Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 30 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat beide Gesetzentwürfe am 19. September 1984, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 19. September 1984 und der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 19. September 1984 beraten. Sie empfehlen jeweils mehrheitlich, dem Gesetzentwurf des Bundesrates in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen, den Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN dagegen abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßte mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP das Ziel des Gesetzentwurfs des Bundesrates, die Ausbildung Jugendlicher durch Anpassung der Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes an die heutigen Erfordernisse zu verbessern. Er hielt aber mit der Bundesregierung die dort vorgesehenen Änderungen zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten für nicht ausreichend und schlug weitere Änderungen und Ergänzungen des Bundesratsentwurfs vor.

Unter Wahrung des Gesundheitsschutzes der Jugendlichen verfolgen die Vorschläge vor allem das Ziel,

- ausreichend Zeit für die betriebliche Berufsausbildung Jugendlicher sicherzustellen,
- den Jugendlichen einen Arbeitsbeginn am Morgen zu ermöglichen, der den Erfordernissen der Berufsausbildung und der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen gerecht wird,
- den Tarifvertragsparteien im Jugendarbeitsschutz mehr Befugnisse und mehr Verantwortung zu übertragen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten sowohl die im Bundesratsgesetzentwurf als auch die in den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgeschlagenen Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes als sozial-, familien-, gesundheits-, tarif- und beschäftigungspolitisch nicht vertretbar ab. Die vorgeschlagenen Änderungen seien nicht erforderlich, entbehrten einer hinreichenden sachlichen Begründung, dienten nicht der Verbesserung der Ausbildung und seien gesundheitlich bedenklich. Gesundheitliche Nachteile seien vor allem bei der allgemeinen Vorverlegung des Arbeitsbeginns von 7 auf 6 Uhr und bei der besonderen Vorverlegung des Arbeitsbeginns in Bäckereien von 5 auf 4 Uhr zu befürchten. Das dadurch zu erwartende Schlafdefizit könne zu gesundheitlichen Spätfolgen führen.

Von den Mitgliedern der Fraktion der SPD wurde die Auffassung vertreten, daß durch zahlreiche Untersuchungen zur Schichtarbeit feststehe, daß eine Veränderung des biologischen Schlafrhythmus nicht möglich sei. Was für Erwachsene ermittelt wurde, gelte aber insbesondere für Jugendliche. Es sei damit zu rechnen, daß durch die Vorverlegung des Arbeitsbeginns das Wegeunfallrisiko erheblich ansteige, weil in den Nachtzeiten öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stünden und die Jugendlichen deshalb auf den unsicheren Individualverkehr angewiesen seien. Insgesamt sei mit den Änderungen der notwendige Gesundheits- und Gefahrenschutz für Jugendliche nicht mehr gewährleistet. Die weitgehende Abschaffung des Verbots der Nachtarbeit, die Ausdehnung der Schichtzeiten und die Zulassung der Beschäftigung an Samstagen müßten sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken. Sie würden zudem gehindert, sich sozial zu entfalten. Die Lebensbeziehungen in der Familie und im Freundeskreis müßten darunter leiden.

Die Mehrheit des Ausschusses berief sich gegenüber den gesundheitlichen Bedenken auf die Aussagen der arbeitsmedizinischen Sachverständigen, Gesundheitsschädigungen seien durch die vorge-

schlagenen Änderungen nicht zu befürchten, auch nicht bei einem zulässigen Arbeitsbeginn um 6 Uhr und einer anschließenden Arbeitsdauer von 8½ Stunden. Sie weisen darauf hin, daß die Untersuchungen, auf die die Mitglieder der Fraktion der SPD Bezug nehmen, sich lediglich auf die Nachtschichtarbeit beziehen. Außerdem würde durch die Änderungsvorschläge das Nachtarbeitsverbot für Jugendliche nicht abgeschafft, sondern in seinem gesundheitlichen Kern beibehalten. Selbst ein Schlafdefizit bei einem Arbeitsbeginn 17jähriger Jugendlicher in Bäckereien ab 4 Uhr könnte vermieden werden, wenn diese am Abend entsprechend früh schlafen gingen.

Die SPD-Mitglieder des Ausschusses sahen sich dagegen durch die öffentliche Anhörung in ihrer Auffassung bestätigt, daß der Abbau des Gesundheits- und Gefahrenschutzes zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Jugendlichen führen müsse. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP waren der Auffassung, daß sich die SPD-Mitglieder hierbei nicht auf die Aussagen der arbeitsmedizinischen Sachverständigen berufen könnten.

Die Ausschlußmehrheit stellte in der Begründung der von ihr vorgeschlagenen Änderungen bei den Arbeitszeitregelungen für Jugendliche u. a. folgende Zielsetzungen heraus:

- Soweit es das Gebot des Gesundheitsschutzes zulasse, sollten Jugendliche frühzeitig an Arbeitszeitregelungen gewöhnt werden, denen sie im späteren Arbeitsleben unterworfen seien.
- Es liege im Interesse vieler Jugendlicher, in den allgemein üblichen betrieblichen Arbeitszeiten arbeiten zu können, weil sie dann Mitfahrgelegenheiten zur und von der Arbeitsstelle haben.
- Die betriebliche Ausbildung sei am besten möglich, wenn sie in die betriebsüblichen Arbeitszeiten eingebunden werden könne.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben ferner Anträge zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes eingebracht, die — abgesehen von einer klarstellenden Änderung beim Kurzarbeitergeld — den Arbeitslosenversicherungsschutz der Saisonarbeitnehmer durch Herabsetzung der Anwartschaftszeit für den Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld verbessern. Die Fraktion der SPD hat einen weitergehenden Antrag eingebracht, um für Saisonarbeitnehmer den alten, vor Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes am 1. Januar 1982 geltenden Rechtszustand wieder einzuführen. Nur so seien die Saisonarbeitnehmer ausreichend gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit abgesichert. Der Ausschuß hat die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs des Bundesrates übernommen wurden, wird auf

dessen Begründung — Drucksache 10/340 — verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Zu Nummer 01

§ 5 Abs. 1 verbietet nicht nur die Beschäftigung von Kindern, sondern auch von schulpflichtigen Jugendlichen. Diese sind heute wegen der Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht zum Teil inzwischen auf 10 Schuljahre meist über 15 Jahre, in vielen Fällen 16 Jahre, in Einzelfällen sogar 17 Jahre alt. Sie haben oft kein Verständnis, daß sie wie Kinder behandelt werden und ihnen auch während der Ferien verboten wird, einen Job auszuüben. Mit dem Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses soll ihnen deshalb eine Tätigkeit während der Ferien in vertretbarem Umfang erlaubt werden.

Zu Nummer 1a — § 9

Durch die Umstellung von Zeit- auf Unterrichtsstunden wird die in einigen Schulen übliche Praxis ausgeschlossen, allein durch geringfügige Verlängerung oder Verkürzung der Pausen eine Freistellung zum Vor- oder Nachteil der Jugendlichen zu ermöglichen oder zu verhindern. Durch den Zusatz „einmal in der Woche“ wird die völlige Freistellung der Jugendlichen von der Beschäftigung im Betrieb auf einen Berufsschultag in der Woche beschränkt, damit für die betriebliche Berufsausbildung ausreichend Zeit verbleibt. Die teilweise Freistellung der Jugendlichen an anderen Berufsschultagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnen eine Beschränkung der völligen Freistellung auf einen Berufsschultag in der Woche ab. Für die Beschäftigung im Betrieb würde nach dem Unterricht am zweiten Berufsschultag in vielen Fällen nur wenig Zeit verbleiben und die Jugendlichen meist nur noch zu Aufräumarbeiten herangezogen. Statt dessen könnten sie sinnvoller den Unterrichtsstoff zu Hause nacharbeiten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN schlagen vor, die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung des Jugendlichen bzw. Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht auf Tätigkeiten in der Schülervertretung im Rahmen geltender Gesetze auszudehnen (Drucksache 10/1128). Die bestehenden Vorschriften reichten nicht aus, die Wahrnehmung der Rechte im Rahmen der Schülermitwirkung zu sichern. Die Mehrheit des Ausschusses ist dagegen der Auffassung, daß die schulrechtlichen Freistellungsregelungen der Länder ausreichen.

Zu Nummer 2a — § 12

Mit dieser Änderung schlägt die Mehrheit des Ausschusses eine Verlängerung der Schichtzeit in den Beschäftigungsbereichen vor, in denen ungewöhnlich viel Fahr-, Wege- und Unterbrechungszeiten anfallen. Damit wird zugleich sichergestellt, daß die Jugendlichen während der in § 8 zugelassenen Arbeits- und Ausbildungszeiten tatsächlich beschäftigt und ausgebildet werden können.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sind gegen eine Verlängerung der Schichtzeit, weil sie praktisch eine Verlängerung der Arbeitszeit und eine Verkürzung der zusammenhängenden Freizeit zwischen den Schichten zur Folge habe. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vertraten die Auffassung, daß durch diese Regelung die Jugendlichen gehindert würden, sich sozial zu entfalten und am kulturellen Leben zu beteiligen. Die Lebensbeziehungen in der Familie und dem Freundeskreis müßten darunter leiden.

*Zu Nummer 3 — § 14***Absatz 1**

Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß der 1976 eingeführte Arbeitsbeginn ab 7 Uhr bei einem hiervon abweichenden Arbeitsbeginn der Erwachsenen ab 6 Uhr Schwierigkeiten in der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung sowie im Betriebsablauf zur Folge habe. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten müßten über die zahlreichen im Gesetz bereits vorgesehenen und vom Bundesrat ergänzten Ausnahmen hinaus so viele Ausnahmen vom 7-Uhr-Arbeitsbeginn zugelassen werden, daß dieser Grundsatz praktisch inhaltsleer würde. Unter diesen Umständen erscheine es zweckmäßig, die Entscheidung von 1976 zu korrigieren und den Arbeitsbeginn Jugendlicher am Morgen wieder ab 6 Uhr zuzulassen.

Die Ausschlußmehrheit vertrat die Auffassung, daß gesundheitliche Bedenken nach Aussage der arbeitsmedizinischen Sachverständigen in der Anhörung vom 27. Juni 1984 hiergegen nicht bestünden. Die Mitglieder der SPD gingen dagegen von entgegengesetzten Erkenntnissen aus, sie bezogen sich dabei ebenfalls auf die genannte Anhörung. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN waren der Auffassung, daß Schwierigkeiten, falls sie bestehen, durch organisatorische Maßnahmen in den Betrieben beseitigt werden könnten. Eine Änderung sei deshalb nicht geboten und wegen des zu befürchtenden Schlafdefizits der Jugendlichen gesundheitlich bedenklich. Dies könne zu einem erhöhten Unfallrisiko am Arbeitsplatz führen. Die Vorverlegung des Arbeitsbeginns von 7 auf 6 Uhr bedeute bei langen Wegezeiten eine Aufstehzeit zwischen 4 und 5 Uhr. Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen nachdrücklich auf das erhöhte Wegeunfallrisiko hin.

Die bisherigen in § 14 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen können entfallen, soweit sie sich auf

den 6-Uhr-Arbeitsbeginn beziehen. Die darüber hinausgehenden Ausnahmen sind im neuen Absatz 2 zusammengefaßt. Dabei werden Jungarbeiter und jugendliche Auszubildende in mehrschichtigen Betrieben gleichbehandelt. Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP erfordert der Schutzzweck der Vorschrift keine unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen im Berufsausbildungsverhältnis einerseits und von Jugendlichen im Arbeitsverhältnis andererseits. Die bisherige Ausnahme für die Binnenfischerei konnte, da diese ein Zweig der Landwirtschaft ist, in die Ausnahme für die Landwirtschaft einbezogen werden. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnen die Ausdehnung der bisher auf die Ausbildung beschränkten Ausnahmen im Gaststättengewerbe sowie in Bäckereien und Konditoreien auf jede Art der Beschäftigung sowie die Ausdehnung der auf Jungarbeiter beschränkten Ausnahmen in mehrschichtigen Betrieben auf jugendliche Auszubildende ab, weil dies eine Verschlechterung der Ausbildung Jugendlicher zur Folge hätte.

Absatz 3

In § 14 Abs. 3 wurde der Vorschlag im Gesetzentwurf des Bundesrates, die Beschäftigung Jugendlicher über 17 Jahre in Bäckereien und Konditoreien ab 4 Uhr zuzulassen (Nummer 3 Buchstabe c), vom Ausschuß aufgegriffen, jedoch auf Bäckereien beschränkt. Nach Kenntnis des Ausschusses ist eine solche Ausnahme für reine Konditoreien nicht erforderlich. Mit der Änderung soll eine schrittweise Heranführung jugendlicher Auszubildender an den frühen, berufsbedingten Arbeitsbeginn in Bäckereien ermöglicht werden: mit 15 Jahren Arbeitsbeginn ab 6 Uhr, mit 16 Jahren Arbeitsbeginn ab 5 Uhr, mit 17 Jahren Arbeitsbeginn ab 4 Uhr. Im Hinblick auf diese schrittweise Heranführung und die in der Regel verhältnismäßig kurzen Anfahrtswege im Backgewerbe sei auch ein Arbeitsbeginn ab 4 Uhr ausnahmsweise vertretbar. Gesundheitliche Störungen wegen des frühen Arbeitsbeginns haben sich bei Bäckern nach Aussage arbeitsmedizinischer Sachverständiger in der Vergangenheit nicht gezeigt. Für die Minderheit des Ausschusses war dies kein ausreichender Grund, Jugendliche mit den Risiken eines Arbeitsbeginns ab 4 Uhr zu belasten. Ein Arbeitsbeginn um 4 Uhr hätte in vielen Fällen für Jugendliche nicht vertretbare Aufstehzeiten zwischen 2 und 3 Uhr zur Folge. Die Minderheit des Ausschusses hat sich deshalb entschieden gegen eine Vorverlegung des Arbeitsbeginns auf 4 Uhr ausgesprochen.

Absatz 4

Anpassung an die neugefaßten Absätze 2 und 3

Absatz 5

In diesem Absatz sind die Worte „außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses“ aus denselben Gründen wie zu Absatz 2 zu streichen. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3a — § 16

Mit der Änderung der geltenden Ausnahme vom Beschäftigungsverbot an Samstagen in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird klargestellt, daß diese die Tierhaltung mitumfaßt (Nr. 3a Buchstabe a). Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Einfügung einer Nummer 11 in § 16 Abs. 3 Satz 1 wird insbesondere im Hinblick auf ländliche Bereiche die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge ermöglicht (Nummer 3a Buchstabe b). Durch die Streichung in § 16 Abs. 4 wird der dort bestimmte besondere Freizeitausgleich für die Beschäftigung in einer Verkaufsstelle an allen Samstagen ermöglicht (Nummer 3a Buchstabe c). Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sind die vorgeschlagenen Änderungen unbegründet. Nach ihrer Auffassung soll diese Änderung dazu führen, daß Auszubildende für Arbeiten eingesetzt werden, für die sonst Arbeitnehmer nach der Ausbildung eingesetzt werden. Die Mehrheit des Ausschusses hat dem entschieden widersprochen.

Zu Nummer 3b — § 17

In der geltenden Ausnahme vom Verbot der Beschäftigung an Sonntagen in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird ebenso wie in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 klargestellt, daß diese die Tierhaltung mitumfaßt (Nummer 3b Buchstabe a).

Durch die Neufassung der Nummer 8 in § 17 Abs. 2 Satz 1 entfällt im Gaststättengewerbe die Anzeige an die Aufsichtsbehörde vor einer Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen. Die Anzeige war nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses eine nicht vertretbare bürokratische Belastung für Betriebe und Aufsichtsbehörden. Außerdem wird den Betrieben ermöglicht, von der in § 12 verlängerten gewerbetypischen Schichtzeit auch bei Sonntagsarbeit Gebrauch zu machen. Die Minderheit des Ausschusses hält die Änderungen für falsch, weil damit mit einer Ausdehnung der Sonntagsarbeit zu rechnen sei.

Zu Nummer 3c — § 18

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Nummer 3b).

Zu Nummer 3d — § 20

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 14 Abs. 1 (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 3e — § 21

Die Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 3 wird gestrichen und in geänderter Form als neuer § 21 b eingefügt (vgl. Nummer 3f).

Zu Nummer 3f — § 21 a und § 21 b

Durch die Einfügung des § 21 a wird den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, die Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes den konkreten Erfordernissen der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher innerhalb des dort bestimmten, gesundheitlich vertretbaren Rahmens anzupassen. Für Betriebe nicht tarifgebundener Arbeitgeber werden Übernahmemöglichkeiten vorgesehen. Die Übernahme durch Betriebsvereinbarung hat dabei Vorrang vor der Übernahme durch einzelvertragliche Vereinbarung. Für einzelvertragliche Vereinbarungen ist Schriftform vorgesehen. Sie ist hier im Gegensatz zu anderen Vorschriften zur Übernahme von Tarifverträgen im Hinblick auf die Beweissituation im Straf- bzw. Bußgeldverfahren geboten und soll zugleich die Durchführung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 JArbSchG erleichtern.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnen die Einfügung einer Tariföffnungsklausel aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Sie vertraten die Auffassung, daß der Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Hand des Gesetzgebers bleiben müsse, weil sonst die Einheitlichkeit des Gesundheits- und Gefahrenschutzes völlig in Frage gestellt werde. Außerdem sei die dort vorgesehene, an den Arbeitgeberinteressen orientierte Flexibilisierung der Arbeitszeitvorschriften aus gesundheitlichen und gesellschaftspolitischen Gründen äußerst bedenklich, weil damit die Belastung der Jugendlichen entscheidend ansteigen könne.

Die Mehrheit des Ausschusses berief sich demgegenüber auf Aussagen arbeitsmedizinischer Sachverständiger in der Anhörung am 27. Juni 1984, der in § 21 a gezogene Rahmen sei gesundheitlich vertretbar. Außerdem wiesen sie darauf hin, daß die Anforderungen und Belastungen in den einzelnen Beschäftigungsbereichen unterschiedlich seien und die Tarifvertragsparteien diesen unterschiedlichen Gegebenheiten in ihren tarifvertraglichen Regelungen am besten gerecht werden könnten. Sie könnten darin viel stärker differenzieren, die Arbeitszeitregelungen den Erfordernissen des einzelnen Beschäftigungsbereichs anpassen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Sie hätten die hierzu notwendigen Kenntnisse der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in den einzelnen Beschäftigungsbereichen (größere Sachnähe der Tarifvertragsparteien). Ihr verantwortungsbewußtes Handeln biete zugleich die Gewähr für ausgewogene und sachgerechte Lösungen. Außerdem achteten sie selbst auf die Einhaltung ihrer Vereinbarungen. Der gesundheitliche Kern des Jugendarbeitsschutzes werde den Tarifvertragsparteien nicht übertragen; er bleibe weiterhin Aufgabe des Staates.

In § 21 a Abs. 3 wird wegen des den Kirchen und den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften verfassungsmäßig garantierten Selbstbestimmungsrechtes gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer

Verfassung sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts klargestellt, daß diese Institutionen die in § 21 a Abs. 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen können.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Auffassung, daß Sonderregelungen für Kirchen nicht notwendig seien.

Durch die Einfügung des § 21 b wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, im Interesse der Berufsausbildung und im Interesse der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung ist aus § 21 Abs. 3 JArbSchG übernommen und auf alle Arbeitszeitvorschriften ausgedehnt worden. Der äußerste Rahmen der Ermächtigung hinsichtlich der einzelnen Vorschriften wird enger als bisher gezogen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN haben sich gegen jede Ausweitung der Ausnahmenvorschriften ausgesprochen. Zusammen mit der vorgesehenen Tariföffnungsklausel wurde darin die Gefahr gesehen, daß der gesamte Jugendarbeitsschutz zur Disposition gestellt werde.

Zu Nummer 4a — § 58

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 14 Abs. 1 (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 4b — § 59

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 11 (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 4c — § 62

Bei diesen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 11 und 14 (vgl. Nummern 2 und 3).

Zu Artikel 1a — Änderung des Seemannsgesetzes

Auch in der Seeschifffahrt wird ein Arbeitsbeginn Jugendlicher am Morgen ab 6 Uhr ermöglicht und den Tarifvertragsparteien die Befugnis zu abweichenden Regelungen von Arbeitszeitvorschriften eingeräumt. Die in § 100a Seemannsgesetz vorgesehene Tariföffnungsklausel entspricht inhaltlich weitgehend dem neu eingefügten § 21 a JArbSchG.

Zu Artikel 1b — Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes

Durch Einfügung dieses Artikels wird der Arbeitslosenversicherungsschutz der Saisonarbeitnehmer durch Herabsetzung der Anwartschaftszeit von 8 Monaten auf 6 Monate verbessert. Damit wird gewährleistet, daß Saisonarbeitnehmer, die aus saisonalen Gründen weniger als 8 Monate beschäftigt

werden, jährlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben können, wenn sie mindestens 6 Monate beschäftigt waren. Für Saisonarbeitnehmer mit einer Beschäftigung von mindestens 6, aber weniger als 8 Monaten soll die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld 2 Monate betragen. Insoweit beträgt das Verhältnis der Dauer der Beschäftigungszeit zur Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wie bei den sonstigen Arbeitnehmern 3:1. Saisonarbeitnehmer mit einer Beschäftigung von mindestens 8, aber weniger als 12 Monaten sollen, wie nach geltendem Recht, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 3 Monaten erwerben.

Zu Nummer 1

Beim Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld ist eine Klarstellung bei den Verfahrensvorschriften notwendig geworden. Nach dem Wortlaut des § 72 Abs. 3 AFG kann ein Kind im Sinne des Steuerrechts dann nicht als Voraussetzung für den höheren Leistungssatz von 68 v. H. berücksichtigt werden, wenn es nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, beispielsweise bei Leistungsbeziehern mit der Lohnsteuerklasse V. Das war aber nicht Wille des Gesetzgebers des Haushaltsbegleitgesetzes 1984.

Mit der Ergänzung des § 72 Abs. 3 AFG soll klargestellt werden, daß aufgrund einer Bescheinigung des Arbeitsamtes über das Vorhandensein eines Kindes der höhere Leistungssatz auch dann anzuwenden ist, wenn das Kind nicht auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift verbessert den Arbeitslosenversicherungsschutz der Arbeitnehmer, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden (Saisonarbeitnehmer). Für diese Arbeitnehmer wird die Anwartschaftszeit der Arbeitslosenversicherung von 240 Kalendertagen (8 Monaten) auf 180 Kalendertage (6 Monate) herabgesetzt. Damit sollen Härten vor allem für die Saisonarbeitnehmer vermieden werden, die auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen in Betrieben mit besonderen Witterungsproblemen beschäftigt sind und die bei ungünstigen Witterungsverhältnissen weniger als 8 Monate im Kalenderjahr beschäftigt sind. Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben einen Antrag vorgelegt, um für die Saisonarbeitnehmer den alten Rechtszustand vor 1982 wiederherzustellen, weil sie nur so ausreichend gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt werden könnten.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Sie ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Näheres zur Abgrenzung des Personenkreises zu bestimmen, der die Anwartschaftszeit bereits nach einer Beschäftigung von

weniger als 360 Kalendertagen erfüllt (vgl. hierzu § 2 der Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 — BGBl. I S. 112). Abweichend vom geltenden Recht soll die Dauer der Beschäftigungszeit, die für den Erwerb und die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erforderlich ist, nicht in einer Rechtsverordnung, sondern im Arbeitsförderungsgesetz bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 2: Die Verweisung auf § 104 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes soll auch für den neuen Absatz 2 gelten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift bestimmt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, die Saisonarbeitnehmer nach einer Beschäftigungszeit von weniger als 360 Kalendertagen erwerben. Beschäftigungszeiten von mindestens 180 Kalendertagen (6 Monaten), aber weniger als 240 Kalendertagen (8 Monaten), sollen eine Anspruchsdauer von 52 Tagen (2 Monaten), Beschäftigungszeiten von mindestens 240 Kalendertagen (8 Monaten) sollen wie nach geltendem Recht eine Anspruchsdauer von 78 Tagen (3 Monaten) begründen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Aufhebung einer Übergangsvorschrift, die infolge Zeitablaufs keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstaben a und c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift stellt klar, daß Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 104 Abs. 1 Satz 5 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassen werden, wie die Anwartschaftszeit-Verordnung nach geltendem Recht nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, weil sie ausschließlich Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung betreffen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Aufhebung einer Übergangsvorschrift, die infolge Zeitablaufs keine Bedeutung mehr hat.

Bonn, den 19. September 1984

Reimann

Berichterstatler

Zu Artikel 1c — Änderung der Anwartschaftszeit-Verordnung

Mit diesen Änderungen werden die Regelungen der Anwartschaftszeit-Verordnung an die Änderungen der §§ 104 und 106 des Arbeitsförderungsgesetzes angepaßt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3

Die Änderungen passen die Regelungen der Anwartschaftszeit-Verordnung an die Änderungen der §§ 104 und 106 des Arbeitsförderungsgesetzes an (vgl. Artikel 1 d Nr. 1 und 2).

Zu Nummer 2,

Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, daß als Saisonbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (in der Paragraphenfolge dieses Entwurfs) der Anwartschaftszeit-Verordnung nur die Betriebe anzusehen sind, die Arbeitnehmer für eine zusammenhängende Zeit von mindestens 4, aber weniger als 12 Monaten in der Regel jährlich wiederkehrend wegen einer Produktions- oder Dienstleistungssteigerung beschäftigen. Wiederholte kurzfristige Steigerungen — die sich etwa in Kauf- und Versandhäusern anlässlich von Schluß- und Feiertagsverkäufen ergeben — reichen nicht aus.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gewährleistet, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Anwartschaftszeit-Verordnung durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Anfügung der Absätze 2 und 3.

Zu Absatz 2

Die klarstellende Regelung des Artikels 1 b Nr. 1 (§ 72 Abs. 3 Satz 2 AFG) soll rückwirkend zum Tage des Inkrafttretens des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes der Saisonarbeitnehmer soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1984, d. h. vor Beginn des Winters 1984/85 in Kraft treten.